

---

# UFITA

Band 90/1981

Abgeschlossen am 15. Juni 1981

---

# ARCHIV FÜR URHEBER- FILM- FUNK- UND THEATERRECHT

Unter ständiger Mitarbeit von

Prof. Dr. Walter Bappert,  
Freiburg i. Br.  
Titulardozent Dr. György Boytha,  
Budapest/Genf  
Prof. Henri Desbois, Paris  
Ministerialrat Prof. DDr. Robert  
Dittrich, Wien  
Prof. Dr. Dr. h. c. Wilhelm Herschel,  
Bonn/Köln  
Prof. Dr. Heinrich Hubmann,  
Erlangen  
Doz. Dr. Karel Knap, Prag  
Dr. Gerda Krüger-Nieland, Vor-  
sitzende Richterin am Bundes-  
gerichtshof a. D., Karlsruhe  
Dr. Claude Masouyé (WIPO), Genf  
Prof. Dr. Wilhelm Nordemann, Berlin

Präs. Dr. Ernst K. Pakuscher,  
München  
Prof. Dr. Mario M. Pedrazzini,  
St. Gallen  
Prof. Robert Plaisant, Caen  
Prof. Dr. Manfred Rehbinder, Zürich  
† Prof. (emer.) Dr. Robert Rie, Fredonia  
(New York)  
Prof. Dr. Benvenuto Samson,  
Frankfurt/M.  
Prof. René Savatier, Poitiers  
Prof. Dr. h. c. Erich Schulze,  
München  
Prof. Dr. Dr. h. c. Alois Troller,  
Luzern  
Prof. Dr. Dr. h. c. Eugen Ulmer,  
München

---

Herausgegeben von  
Professor Dr. jur. GEORG ROEBER, München

Verlag Stämpfli & Cie AG Bern



## Inhaltsverzeichnis

Nachruf auf Professor Rie ..... VII

### I. Abhandlungen

RIE, Prof. Dr. Robert: *Die Blankettlizenz* ..... 1  
 SIEGER, Prof. Dr. Ferdinand: *Von der Zensur zur Selbstzensur?* ..... 21  
 HAMANN, Dr. Wolfram: *Grundfragen der Originalfotografie* ..... 45  
 HODIK, Dr. Kurt H.: *Die Verwaltung der Staatstheater in Frankreich und in Österreich* ..... 59

### II. Gesetzgebung

Gebührenordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW) ..... 83  
 Neue Medien: Grundsätze für den Datenschutz bei den Neuen Medien (insbesondere bei Bildschirmtext und Kabelfernsehen) ..... 84  
 Gründung einer Verwertungsgesellschaft für Rundfunkrechte mit dem Sitz in Wien ..... 88

### III. Rechtsprechung

#### Bundesrepublik Deutschland

##### A. Bundesgerichtshof

Urteil vom 8. Juli 1980. Ehrenschatz und Kritikfreiheit I. «Medizinsyndikat» ..... 97

**Herausgeber:** Prof. Dr. jur. Georg Roeber, 8 München 2, Amalienstraße 10, Telefon 089/281140. Manuskripte bitte an den Herausgeber, nicht an den Verlag senden.

© Verlag Stämpfli & Cie AG Bern, 1981

**Alle Rechte** sind vorbehalten, insbesondere die der Übersetzung in fremde Sprachen. Die Rechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Zustimmung des Verlags durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes, wie auch immer beschaffenes Verfahren vervielfältigt und verbreitet oder für Zwecke von Datenbanken und ähnliche Einrichtungen benutzt werden. Zugelassen sind nur einzelne Vervielfältigungsstücke für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53, 54 Abs.1 des bundesdeutschen Urheberrechtsgesetzes); jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken (§ 54 Abs.2 des bundesdeutschen Urheberrechtsgesetzes) und verpflichtet zur Zahlung einer angemessenen Gebühr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr geleistet.

**Verlag:** Stämpfli & Cie AG, Postfach 2728, CH-3001 Bern, Telex 32950, Tel. 031/23 23 23. Postcheck-Konto Bern 30-169. **Anzeigenannahme** beim Verlag. **Herstellung:** Stämpfli & Cie AG, Bern.

**Erscheinungsweise:** Jährlich erscheinen nach Möglichkeit etwa vier Bände (März, Juni, September, Dezember). **Bezugspreis:** Abonnementspreis je gebundener Band DM 170,-, bei Einzelbezug DM 195,-. Der Abonnementspreis ist gültig bei Abnahme von allen im gleichen Jahr erscheinenden Bänden (3-4 Bde.). Alle Preise verstehen sich zuzüglich Zustellgebühr. Bestellungen nehmen jede Buchhandlung und der Verlag entgegen. Abbestellungen müssen 4 Wochen vor Vierteljahresschluß erfolgen.

#### Vorankündigung

In den nächsten Bänden der UFITA werden u.a. folgende Beiträge erscheinen: RA Albrecht GÖTZ von OLENHUSEN und RA Hans Albert STECHL, Freiburg i. Br.: Die tarifvertragliche Regelung der Nebentätigkeit von Redakteuren an Tageszeitungen und Zeitschriften. – RA Hans-Peter HILLIG, Köln: Betrachtungen zur Regelung des Kabelfernsehens in der österreichischen Urheberrechtsgesetznovelle 1980 aus nationaler und internationaler Sicht. – Dr. Peter HOLESCHOFKY, Wien: Zur Reform des Urheberrechts in Österreich. – Universitätsdozent JUDr. Karel KNAP, Prag: Der Öffentlichkeitsbegriff in den Begriffen der Werkveröffentlichung und der öffentlichen Werkwiedergabe. – RA Dr. H. H. Dr. VON RAUSCHER AUF WEEG, München: Die Schutzdauer von Werken Giacomo Puccinis in der Bundesrepublik Deutschland. – Dr. Albrecht SCHNEIDER, M. A., Bonn: Das Künstlersozialversicherungsgesetz. Fiktion und Fakten als Probleme der Gesetzgebung. – Wolfgang SEIBEL, Sprockhövel: Kirchenmusik und Urheberrecht. – RA Dr. Michel M. WALTER, Wien: Die Regelung des Kabelfernsehens in der österreichischen Urheberrechtsgesetznovelle 1980.

Urteil vom 8. Juli 1980. Ehrenschaft und Kritikfreiheit II. «Medizin-Syndikat» .....	108
Urteil vom 8. Juli 1980. Ehrenschaft und Kritikfreiheit III. «Medizin-Syndikat» .....	115
Urteil vom 26. September 1980. Urheberrechtliche Schutzfähigkeit einer Melodie. «Dirlada» .....	125
Urteil vom 14. November 1980. Leistungsschutz an Unterhaltungsdarbietungen im Sendeprogramm. «Quizmaster» .....	132
Urteil vom 12. Dezember 1980. Eignung importierter Videorecorder zur privaten Überspielung von Fernsehsendungen «Videorecorder» ..	141
Urteil vom 16. Dezember 1980. Authentizität des «Tagebuchs der Anne Frank» .....	153

## B. Oberlandesgerichte

### a) Kammergericht (Berlin West)

Urteil vom 30. September 1980. Bildnisveröffentlichung auf dem Umschlag einer Biographie .....	163
--	-----

### b) München

Urteil vom 17. Mai 1979. Rückfall der Fernsehrechte bei fristloser Kündigung des Filmauswertungsvertrages im Konkursfall des Verleihers .....	166
Urteil vom 24. Januar 1980. Auskunftsverlangen der VerwG WORT bei Pressespiegeln .....	172

### c) Hamburg

Urteil vom 21. Februar 1980. Übertragung des Eigentums an Gebrauchsgrafiken .....	174
Beschluß vom 23. September 1980. Pressegesetzliche Anforderungen an eine Gegendarstellung .....	180

### d) Frankfurt/M.

Urteil vom 8. Mai 1980. Auskunftsverlangen beim Urheberfolgerecht ..	182
Urteil vom 16. Oktober 1980. Urheberrecht an der Tonbildschau ....	192

### e) Köln

Urteil vom 2. Juli 1980. Schutz der Berufsehre eines Rechtsanwaltes ..	198
Beschluß vom 19. September 1980. Musikaufführungen in psychiatrischen Krankenhäusern .....	212

### f) Hamm

Urteil vom 20. August 1980. Abbildungen technischer Erzeugnisse in Preislisten und Katalogen .....	217
--	-----

## C. Landgerichte

### a) Berlin

Urteil vom 24. Januar 1980. Haftung der Kopierfirma für Urheberrechtsverletzungen bei Filmen .....	222
--	-----

### b) München

Urteil vom 28. Oktober 1980. Rückfall der Rechte aus Bühnenvertragsverträgen .....	227
--	-----

### c) Hamburg

Vorlagebeschuß vom 9. Mai 1980. Zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Freistellungsbestimmung des § 52 Absatz 1 Ziffer 1 UG ....	231
--	-----

## D. Finanzgerichte

Finanzgerichtliche Entscheidungen zu Kulturberufen und Verlagen von 1971 bis 1979.

Bearbeitet von Assessor Maximilian Merten, Berlin .....	237
---	-----

## IV. Besprechungen

<i>Wenzel</i> , Karl Egbert: Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung. Köln 1979. Besprochen von RA Rolf PLATHO, München .....	347
<i>Franke</i> , Dietmar: Die Bildberichterstattung über den Angeklagten und der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren. Saarbrücken Diss. 1978. Besprochen von RA Dr. Karl Egbert WENZEL, Stuttgart. ....	349
<i>Fromm/Nordemann</i> : Urheberrecht. Stuttgart 1979. Besprochen von Professor Dr. Ulrich LOEWENHEIM, Frankfurt/M. ...	350
<i>Thoms</i> , Frank: Der urheberrechtliche Schutz der kleinen Münze. München 1980. Besprochen von RA Professor Dr. Benvenuto SAMSON, Frankfurt/M..	352
<i>Grün</i> , Christian: Die zeitliche Schranke des Urheberrechts. Bern 1979. Besprochen von RA Rolf PLATHO, München .....	356
<i>Vogel</i> , Martin: Deutsche Urheber- und Verlagsrechtsgeschichte zwischen 1450 und 1850. Frankfurt/M. 1978 Besprochen von Dr. György BOYTHA, Budapest/Genf .....	357
<i>Nordemann/Roeber</i> (Hrsg.): Das neue U.S. Copyright Law. Berlin 1978. Besprochen von Professor Dr. Ulrich LOEWENHEIM, Frankfurt/M. ...	362
<i>Lawrence/Timberg</i> (Hrsg.): Fair Use and Free Inquiry – Copyright Law and the New Media. New Jersey 1980. Besprochen von Professor (emer.) Dr. Robert RIE, Fredonia N.Y. ....	363

<i>Ploman/Hamilton</i> : Copyright – Intellectual Property in the Information Age. London 1980. Besprochen von Professor (emer.) Dr. Robert RIE, Fredonia, N.Y. ...	366
<i>Twaroch</i> , Paul: Rundfunkrecht in Österreich. Wien 1977. Besprochen von Dr. Peter HOLESCHOFKY, Wien .....	368
<i>Schmidt</i> , Walter: Die Rundfunkgewährleistung. Frankfurt/M. 1980. Besprochen von RA Rolf PLATHO, München .....	370
<i>Die Organisation von Rundfunk und Fernsehen in rechtsvergleichender Sicht</i> . München 1977 Besprochen von Dr. Peter HOLESCHOFKY, Wien .....	373
<i>Wehmeier</i> , Klaus: Die Geschichte des ZDF. Mainz 1979. Besprochen von Dr. Martin VOGEL, München .....	375
<i>Mestmäcker</i> , Ernst-Joachim: Medienkonzentration und Meinungsvielfalt. Baden-Baden 1978. Besprochen von Dr. Peter HOLESCHOFKY, Wien .....	379
<i>Kübler</i> , Friedrich: Massenmedien und öffentliche Veranstaltungen. Frankfurt/M. 1978. Besprochen von RA Albrecht GÖTZ VON OLENHUSEN, Freiburg i. Br. ...	381
<i>Walter</i> , Wolfgang: Die geschäftliche Verwertung von Werbesymbolen durch Lizenzvergabe. Köln 1979. Besprochen von Professor Dr. Ulrich LOEWENHEIM, Frankfurt/M. ...	384
<i>v. Gamm</i> , Otto-Friedrich: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Köln 1975. Besprochen von Professor Dr. Robert KNÖPFLE, Regensburg .....	386
<i>Nirk/Kurtze</i> : Wettbewerbsstreitigkeiten – eine praxisbezogene Anleitung. München 1980. Besprochen von RA Rolf PLATHO, München .....	386
<i>Erman</i> : Handkommentar zum BGB. 2 Bände. Münster/Westf. 1977. Besprochen von RA Professor Dr. Benvenuto SAMSON, Frankfurt/M. ...	389
<i>Doucet/Fleck</i> : Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache. München 1980. Besprochen von Professor Dr. Ulrich LOEWENHEIM, Frankfurt/M. ...	389
<i>Dietl/Moss/Lorenz</i> : Wörterbuch für Recht, Wirtschaft und Politik. München 1979. Besprochen von Professor Dr. Ulrich LOEWENHEIM, Frankfurt/M. ....	389
<i>Romain</i> , Alfred: Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache. München 1979. Besprochen von RA Rolf PLATHO, München .....	390

## Robert Rie verstorben

Am Morgen des 18. April 1981 ist Professor (emer.) Dr. iur. Robert Rie in Fredonia, New York, verstorben.

Die Staatsuniversität Fredonia, an der Robert Rie seit 1963 bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1975 als Professor gewirkt hat, setzte aus Anlaß seines Todes eine Feierstunde an. In Ehrung der Person und in Würdigung seiner wissenschaftlichen Verdienste wurde in der fremdsprachigen Universitätsbibliothek ein Raum freigegeben, der die Aufschrift trägt: «Robert Rie Memorial Reading Room». Die Fredonia Foundation wird zur bleibenden Erinnerung am 16. Oktober 1981 für Robert Rie eine Gedenktafel enthüllen. Zusätzlich hat die Fredonia Foundation unter der Bezeichnung «Rie Memorial Fund» ein Stipendium ausgesetzt, das dazu bestimmt ist, alljährlich einen dafür ausgewählten Studenten finanziell zu unterstützen.

Robert Rie war am 27. November 1904 in Wien geboren. Er promovierte an der Juristischen Fakultät der Wiener Universität im Jahre 1928 und war dort anschließend anwaltlich tätig. Aus Anlaß der Besetzung Österreichs durch das Hitler-Regime emigrierte er 1938 in die USA. Er lehrte an amerikanischen Schulen Geschichte, Sprachen und Rechtswissenschaft. Eine seiner vielbeachteten historischen Studien war dem Wiener Kongreß gewidmet.

Als geborener Österreicher pflegte Robert Rie von den USA aus weiter die Kontakte mit Europa. Er blieb vertraut mit der deutschen Sprache und hatte sie in den USA sogar zu seinem Lehrfach gemacht. Er pflegte den Umgang mit Wissenschaftlern, Schriftstellern und Künstlern im europäischen Kulturkreis. Im Zusammenwirken mit Friederike Maria Zweig errichtete er an der Staatsuniversität Fredonia ein literarisches Archiv mit 6400 Briefen, die Stefan Zweig zwischen 1901 und 1942 geschrieben hat. Er organisierte akademische Zusammenkünfte zur Behandlung deutscher Literatur: im April 1949 zum Thema Goethe, im April 1950 zum Thema Nietzsche, im April 1951 zum Thema Rilke. Zu diesen Themen publizierte er auch, so zu Rainer Maria Rilke den Artikel in der Encyclopedia Britannica (new ed.), zu Friedrich Nietzsche im Journal of the History of Ideas. Darüber hinaus veröffentlichte er in führenden Zeitschriften Aufsätze sowie Buchbesprechungen.

Die Verbindung mit Urheber- und Medienrecht ergab sich für ihn in der Zusammenarbeit mit UFITA sowie mit FILM UND RECHT.

Seit 1959 sind allein in UFITA 20 Aufsätze zu einschlägigen Themen von Robert Rie erschienen. Ein weiterer Aufsatz, der leider sein letzter sein sollte, erscheint im vorliegenden UFITA-Band zum Thema der Blankettlizenz. Bei FILM UND RECHT ist Robert Rie seit 1971 mit einer Vielzahl von Aufsätzen, Berichtsnotizen und Besprechungen vertreten. Seit dem UFITA-Band 54/1969 zeichnet Robert Rie in der Titelei der UFITA als deren ständiger Mitarbeiter. Für FILM UND RECHT hat er seit 1979 die redaktionelle Vertretung dieser Zeitschrift für die USA übernommen.

Die Fachgebiete des Urheber- und Medienrechts bedauern den Verlust eines forschenden Wissenschaftlers mit eigenem Denkvermögen und weitgespanntem Aktionsradius. Es gehörte zur Eigenart Robert Ries, auch auf rechtlichem Gebiet dem pulsierenden Leben nachzuspüren. Er arbeitete weniger mit Lehrbüchern und Kommentaren, sondern schöpfte Wissen und Erkenntnisse aus erster Quelle. Er ließ sich für die Darstellung prozessual ausgetragener Streitfragen die Gerichtsakten kommen. Für die Durchsetzung des von ihm mit Nachdruck, um nicht zu sagen mit Besessenheit, vertretenen droit de suite, zu dem er auch in UFITA geschrieben hat, ließ er sich die Parlamentsakten kommen. In mühevoller Arbeit sichtete er aus Aktenstapeln und -paketen Tatbestände, Meinungen und unterschiedlich gelagerte Interessen. So wurde jeder Beitrag von ihm auch zum Urheber- und Medienrecht zu einer Originalarbeit im sublimiertesten Sinne.

Mit der Eigenart seiner Arbeitsweise verband sich der Individualitätscharakter seiner Person. Er vertrat Standpunkte, bewies ein bewundernswertes Durchsetzungsvermögen und ließ persönliches Vertrauen zu Freundschaften auswachsen. Mit Robert Rie verlor UFITA nicht nur einen geschätzten Mitarbeiter, sondern auch einen in seiner Person gebundenen Freund.

Prof. Dr. Georg Roeber, München

## I. Abhandlungen

### Die Blankettlizenz

*Ein Problem der amerikanischen Judikatur*

Von Professor (emer.) Dr. ROBERT RIE,  
State University College, Fredonia, New York

#### I. Der amerikanische Musterprozeß

Der im folgenden dargestellte und kritisch kommentierte Rechtsstreit hat nicht nur sozusagen amerikanisch-regionale Bedeutung: es handelt sich vielmehr um die prinzipielle Frage, inwieweit urheberrechtliche Befugnisse durch obrigkeitliche Wahrung der Konkurrenz im freien Handelsverkehr eingeschränkt werden können. «Freiheit durch Einschränkung» klingt als Schlagwort zweifellos paradox, mag aber dennoch zum Wesen der Demokratie als solcher gehören.

Wie im Johannes-Evangelium «im Anfang das Wort» war, so haben wir zu Anbeginn der Causa gewissermaßen das Erste Gebot der amerikanischen Gesetzgebung zur Einschränkung der Macht der Kartelle, d. h. des berühmten Anti-Trustgesetzes oder Sherman Act<sup>1</sup>:

Jeder Vertrag, jeder Zusammenschluß in Form eines Kartells oder auf sonstige Art, jede Absprechung zwecks Beschränkung einer kommerziellen Tätigkeit zwischen einzelnen Staaten oder mit dem Auslande ist ungesetzlich.

Diese Gesetzesstelle ist so zu verstehen, daß unter Staaten die Territorien der Einzelstaaten der Union gemeint sind, und Ausland bedeutet Territorium außerhalb der Jurisdiktion der Union. Der Gesetzgeber denkt nicht an Rechtsgeschäfte der Staaten untereinander, sondern eben an Rechtsgeschäfte von physischen oder juristischen Personen, die durch Vereinbarungen vor allem Preise festsetzen und Konkurrenten ausschließen oder wiederum deren Tätigkeit einschränken wollen.

Nunmehr zum Rechtsstreit selbst:

<sup>1</sup> 15 U. S. C., S. 1, s. 1. – Der Verfasser ist für diese und alle weiteren Übersetzungen aus dem Englischen verantwortlich.